

STATUTEN der Konsumgenossenschaft Erschwil

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Konsumgenossenschaft Erschwil" (im folgenden: die Genossenschaft) besteht mit Sitz in Erschwil eine politisch und konfessionell neutrale Genossenschaft im Sinne der Artikel 828 ff des Obligationenrechts.

1.1 Gleichberechtigung

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermaßen. Alle männlichen Bezeichnungen von Personen gelten für beide Geschlechter.

2. Zweck

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs durch die Einrichtung und den Betrieb eines den lokalen Bedürfnissen gerecht werdenden Ladens in Erschwil.

3. Mittel

Zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 bedarf die Genossenschaft eines dem Zweck angepassten Genossenschaftskapitals. Es wird durch Ausgabe von Genossenschafts-Anteilscheinen geäufnet.

Der nominale Wert eines Anteilscheines beträgt Fr. 30.– und wird nicht verzinst.

4. Mitgliedschaft/Haftung

4.1 Begründung der Mitgliedschaft

Neue Mitglieder können durch schriftliche Beitrittserklärung jederzeit aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Anteilscheines.

Die Anteilscheine werden auf den Namen des Mitgliedes ausgestellt. Sie sind nicht handelbar.

Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft. Ein Erbberechtigter oder ein Mitglied der Erbengemeinschaft kann den Anteilschein übernehmen und sich um Mitgliedschaft bewerben. Sie wird vom Vorstand gewährt, wenn nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen.

4.2 Austritt/Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Sobald jedoch ein Auflösungsbeschluss der Genossenschaft gefasst ist, ist ein Austrittsbegehren nicht mehr zulässig.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen. Dies ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innert Monatsfrist zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Rekurs einzureichen.

Ausscheidende Mitglieder haben Anrecht auf Rückzahlung des Nominalbetrages ihres Anteilscheines.

Kein Mitglied hat einen persönlichen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Allen Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen zu. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Es kann sich durch ein Familienmitglied oder den Partner vertreten lassen.

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme (Art. 885 OR).

4.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche oder solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Es besteht auch keine Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder.

5. Die Organe der Genossenschaft

5.1 Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

5.2 Die Generalversammlung

Sie ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich, innert fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, einberufen.

Wenn die Geschäfte es erfordern oder ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt, muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen (Art. 881 Abs. 2 OR).

Einladungen zur Generalversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage im voraus.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

Die Generalversammlung wählt 2 Stimmenzähler.

1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
3. Genehmigung des Budgets
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gemäss Traktandenliste
5. Festsetzung und Änderung der Statuten
6. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten
7. Wahl der Kontrollstelle
8. Wahl des Abwartes
9. Beschlussfassung über An- und Verkauf von Liegenschaften
10. Genehmigung von Krediten für Erweiterungs- oder Umbauten und über die notwendige Kreditbeschaffung
11. Beschlussfassung über Auflösung der Genossenschaft und Verwendung des Vermögens.

5.3 Beschlussfassung

Nach Artikel 5.2 einberufene Versammlungen sind beschlussfähig. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Abstimmungen sind offen, wenn nicht durch einfache Mehrheit geheime Abstimmung verlangt wird.

Anträge von Mitgliedern, welche an der Versammlung gestellt und erheblich erklärt werden, sind dem Vorstand oder gegebenenfalls einer Spezialkommission zur Berichterstattung bzw. zur Behandlung zu überweisen und in einer folgenden Versammlung zu erledigen.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Für die Auflösung der Genossenschaft braucht es zwei Drittel aller registrierten Stimmen der Genossenschaft.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

5.4 Der Vorstand

Die Leitung der Genossenschaft wird einem gewählten Vorstand übertragen. Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern: Präsident, Vicepräsident, Aktuar und Beisitzer.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand drei Monate vorher angekündigt werden.

Aufgaben des Vorstandes:

- Vertretung der Genossenschaft nach aussen und gegenüber den Behörden
- Aktive Wahrung der Genossenschaftsinteressen allgemein und im Sinne der Statuten und dem Leitbild
- Vorbereitung der Geschäfte und Einberufung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Personen
- Genehmigung von Leitbild und Stellenbeschrieben
- Wahl von Betriebsleitung und Verwaltung
- Pflege regelmässiger Kontakte mit der Bevölkerung und der Kundschaft

- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung des Mietzinses der Abwartwohnung
- Festsetzung der Gehälter und Sitzungsgelder

Finanzen:

Der Vorstand beschliesst in eigener Kompetenz über Ausgaben, welche für die Instandhaltung und ständige Funktion von Bauten und Einrichtungen nötig sind.

Die Arbeit des Vorstandes:

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes; er wird vertreten durch den Vicepräsident. Sitzungen werden vom Präsidenten nach eigenem Ermessen einberufen oder wenn dies ein Mitglied des Vorstandes verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse führt der Aktuar ein Beschlussprotokoll.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Unterschriftsberechtigung:

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen die vom Vorstand bezeichneten Personen je kollektiv zu zweien, alle mit dem Präsidenten.

5.5 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Revisoren müssen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet Bericht und beantragt die Entlastung des Vorstandes. Die Revisoren müssen die Jahresrechnung mindestens einen Monat vor der Generalversammlung zur Prüfung erhalten.

6. Die Jahresrechnung

Einsicht in die Jahresrechnung für Mitglieder:

Sie ist mindestens zehn Tage vor der jährlichen Generalversammlung zusammen mit der Bilanz und dem Revisorenbericht zur Einsicht durch die Genossenschaftsmitglieder aufzulegen.

Reinertrag und Verluste:

Ein Reinertrag fällt in seinem ganzen Umfange ins Genossenschaftsvermögen.

Auflösung der Genossenschaft:

Sollte der Zweck der Genossenschaft nicht oder nicht mehr erfüllbar sein, so wird sie aufgelöst. Über das zu diesem Zeitpunkt realisierbare Kapital, nach Abzug der Liquidationsspesen, bestimmt die Generalversammlung. Weitere Ansprüche an die Genossenschaft können nicht gestellt werden.

Rechnungsjahr und Kalenderjahr sind identisch.

7. Schlussbestimmungen

Für Angelegenheiten, die nicht in den Statuten geregelt sind, gelten die Bestimmungen des OR.

Gerichtsstand für allfällige Rechtsstreitigkeiten ist Breitenbach.

Publikationsorgan der Genossenschaft für öffentliche Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. (Nachtrag gemäss Schreiben Handelsregisteramt).

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 18. April 1997.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 27. Februar 1976 und treten sofort in Kraft.

NAMENS DER GENOSSENSCHAFTS-VERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Hubert Christ

Brigitte Christ-Stuber

